

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Zweyter Theil.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

Zweiter Theil,

CAPUT I.

§. 1 bis 9.

Nicht nur die Justitdicasteria, sondern auch Von den all andere so wohl Churfürstlich: als Land: peinlichen ständische Gerichte, wo man Gerichten, causas criminales zu tractiren pflegt, müssen der Gebühr nach bestelle seyn.

§. 10 bis 29.

Der ordentliche Gerichtszwang (a) gegen einen und dem Uebelthäter ist nicht nur in loco delicti, sondern foro cri- auch deprehensionis aut domicili, mithin iminali or- auf dreyerley Weise und dergestalt fundirt, daß dinario, eine jede von den Obrigkeiten, welche selbiger Orten den Blutbann haben, mit peinlicher Inquisition und Strafe gegen ihn verfahren kann, und das Jus præventionis (b) unter ihnen hierin falls Platz greift, welches von selbstiger Stell: oder Vorladung des Uebelthäters abhängt, und so viel würkt, daß der Uebelthäter von der prävenirten an die prävenirende Obrigkeit auf Requisition und Compaßschreiben, verschafft und ausgeliefert werden muß. An ausländische Obrigkeiten ist man die Verschaffung zu thun nicht schuldig,

dig, verstehet sich also obiges nur unter inländischen Obrigkeiten. Ohne Begrüßung (d) der Civil- oder Niedergerichts-Obrigkeit soll gegen die darunter stehende Personen *judex criminalis regulariter* nicht vorgreifen, und falls sich Delinquent (e) von jenen betreten läßt, gebührt ihr auch hier zu Lande die erste Cognition und gerichtliche Erfahrung, mit welcher jedoch der Thäter längst inner 3. Tagen an die Criminal-Obrigkeit auf derselben Kosten ausgeliefert werden soll. Kommen in einer *causa* (f) *quæstiones criminales & civiles* zusammen, so werden jene regulariter voraus, und zwar in *foro criminali*, diese hingegen in *civili* ausgemacht, sofern nicht *ex connexione causæ*, oder sonst ein anders erforderlich ist. Die in *causa criminali* etwann mit einschlagende *puncta ecclesiastica* aber werden *ad forum ecclesiasticum* gewiesen.

§. 30 r.

extraor-
dinario &
privile-
giato.

Geistliche, graduirte und adeliche, wie auch Soldaten, *academici*, und *officiales* sind von obigen *foro* eximirt, und gehören unter ihr *forum privilegiatum*. Hiernächst giebt es auch *causas exemptas* z. E. *militares, ecclesiasticas* und mehr dergleichen.

CA.

CAPUT II.

§. I bis 9.

Processus criminalis ist accusatorius, de nunciatorius, inquisitorius. Die peinliche Anklage (a) stehet in Criminal-Sachen bey der Criminal-Obrigkeit regulariter jedermann frey. Sie muß aber (b) förmlich und umständig gestellt, auch cautio de prosequenda lite & præstanda satisfatione von dem Kläger geleistet werden. Beklagter hingegen wird in Capital-Verbrechen per cautionem ab arresto nicht liberirt. Accusatio (c) schließt inquisitionem niema! aus, sondern wird durch diese vielmehr supplirt. Ist der Beklagte (b) unschuldig befunden worden, erstattet ihm Kläger alle Kosten, Schäden und Schmach, verfällt auch der Obrigkeit regulariter in die Strafe.

§. 10. 11.

Blosse denunciationses oder gerichtliche Anzeigen, welche von Amtswegen oder anders geschehen, sind keine Anklage, sondern nur eine Erinnerung oder Aufweckung des obrigkeitlichen Amtes. Kann also denuncians, soferne

M m

9

er nur in terminis mere denunciatoriis bleibt, weder ad cautionem, noch wann sich die That nicht bezeigt, pro calumniatore angesehen oder ad satisfactionem angehalten werden. Zu Vermeidung aller Ungelegenheit pflegt man auch unter Leuten von besserer Condition weder denunciantem zu offenbaren, noch die Denunciation andergestalt als extractive zu communiciren.

§. 12.

inquisito-
rio gene-
rali,

Die peinliche Inquisition oder von Amtes wegen beschehene Nachforschung muß (a) mit der gerichtlichen Erfahrung, welche auch die Civil-Obriegkeit in kleinern Freveln vorzunehmen pflegt, nicht vermischet werden, und ist generalis oder specialis. Mittelft der ersten (b) forschet man auf ein Verbrechen nach, ohne das schon eine gewisse Person deswegen im Verdacht ist. Es werden daher die Gezeugen (c) hierinfalls auf keine gewisse Person, sondern nur in genere befragt, ob sie den Thäter nicht wissen, oder billigen Verdacht auf jemand haben. Ueber ihre Tüchtigkeit (d) oder Untüchtigkeit hält man sich zwar nicht viel auf, weil sie nur zur Spur dienen, um auf den rechten Weg der Wahrheit zu kommen. Damit aber aller Meineid vermieden bleibe, und kein Unschuldiger so leicht mit in das Spiel

Spiel komme, braucht es in Einziehung der Erfahrung grosse Behutsamkeit.

S. 13.

So bald sich gegen eine oder mehr gewisse *speciali* Personen gnugsamer Verdacht des begangenen Verbrechens hervor thut, (a) kann die verdächtige Person über die *indicia* constituirt, und dadurch mit der *Special: Inquisition* der Anfang gemacht werden. In kleinern Freveln (b) soll man solche unterlassen, und statt der *Inquisitional: Artikeln* oder *Fragstücken* nur *summarisch: oder* nach Gestalt der Person *schriftliche Vernehmung* pflegen, in *Criminal: Verbrechen* aber solche ohne *indicio saltem remoto* nicht vornehmen, auch da es eine *ehrlich: unverschrent: oder* *genugsam angefessene* Person ist, ihr die *indicia* ohne *Benennung* der *Gezeugen extractive communiciren*, es wären dann die *indicia* so stark, daß man gleich *ad capturam* schreiten könnte, welchen falls die *vorläufige Communication* unnöthig ist. Die ohne obigen *prærequisitis* (c) verhängte *Special Inquisition* ziehet nicht nur *nullitatem processus* nach sich, sondern exponirt auch die *Obriegkeit* dem wider sie *bevorstehenden* *Reß* *circa satisfactionem*.

M m 2

CA=

CAPUT III.

§. I.

Von dem **D**ie würlliche Erfindung (a) der Uebelthat,
 corpore zu Latein corpus delicti, ist von der
 delicti, ganzen peinlichen Inquisition der Grundstein,
 ohne welchen weder confessio noch convictio
 zur Todesstrafe hinreicht. Man hat demnach
 (b) so viel immer möglich und nach Beschaf-
 fenheit der Sache seyn kann, die Gewisheit
 hierin zu erlangen, und solche entweder durch
 lebendigen Augenschein, oder da die That heim-
 lich begangen wird und keine Fußstapffen nach
 sich läßt, oder sonst schwer zu erweisen ist,
 durch redliche Anzeigungen und die mit bey-
 den übereinstimmende Erfahrung zu ergrün-
 den trachten.

§. 2 bis 5.

in Tod: Insonderheit soll die Obrigkeit bey Todschlä-
 schlägen, gen das visum (a) repertum durch bez-
 eidigte zwey Bader und einen medicum, erz-
 holen, sofort dieselbe über die lethalityatem
 vulneris gutachtlich vernehmen. In venefi-
 cio (b) soll sie sich bey dem viso reperto
 zu

zugleich über die Quantität des beigebrachten Gifts und erzeugte Geberden erkundigen, in puncto infanticidii (c) vel abacti partus aber durch die Hebammen inspectionem ventris verfügen.

§. 6 re.

In Diebstählen (a) und Raubereyen die in loco delicti zurück gelassene instrumenta & vestigia nebst der eidlichen Auf-
 sag und Taxation des damnificati pro corpore delicti. In fleischlichen Sünden (b) wird solches regulariter durch die übereinstimmig: beyderseitige Confession, in puncto falsæ monetæ (c) durch die angebliche falsche Münzsorten und den Werkzeug, sofort auch in andern delictis (d) durch solche Umstände und Anzeigungen hergestellt, bey welchen man sicher glauben kann, daß die Bekänntniß weder aus Furcht der Tortur, noch Verzweiflung, Melancholie, Verdruß des Lebens und dergleichen Ursachen geschehen sey.

in Diebstählen, Raubereyen, fleischlichen Verbrechen ic.

CAPUT IV.

§. 1. 2. 3.

Von den
indiciis
delictis,

Ohne rechtmäßigen indicio oder Anzeigung eines peinlichen Verbrechens kann citra nullitatem processus weder ad inquisitionem specialem noch capturam, torturam vel poenam geschritten werden. Die indicia (b) sind aber lauter solche Umstände, welche sich bey dem Verbrechen gemeiniglich einfunden, und eine solche Connerion damit haben, daß sie auf das Verbrechen selbst einen wahrscheinlichen Schluß an die Hand geben. Je leichter und begreiflicher nun (c) diese Verknüpfung in die Augen leuchtet, je näher und wahrscheinlicher ist das indicium, daher man auch solche in remota & proxima eintheilt, welche zuweilen auch mit adminiculis unterstützt sind.

§. 4. 5. 6.

remotis
& proximis,

Es lassen sich zwar weder remota noch proxima indicia (a) specificiren, und bleibt
das

Das Meiste davon ad arbitrium judicis aus-
 gestellt. Gemeinlich rechnet man aber ad
 remota (b) den schlechten Ruf und Leumuth,
 Haß und Feindschaft gegen den beleidigten
 Theil, vorgängige Wünsche oder Drohungen
 der nämlichen Missethat, Flucht, schnelle
 Trachtveränder: oder Vermummung. Ad pro-
 xima (c) die außsergerichtliche Geständniß
 oder Berühmung der That, oder da man sich
 darüber vergleicht, Sachen, womit, oder
 woran das Verbrechen verübt worden ist, ver-
 dächtiger Weise bey sich finden läßt, durch
 die Aussage eines tüchtigen Gezeugens bereits
 gravirt ist, und was dergleichen indicia (d)
 tam generalia quam specialia mehr sind,
 welche in Codice Exempelweiß angeführt wer-
 den.

S. 7.

Umstände, welche mit dem delicto zwar admini-
 auch öfter, jedoch nicht so nahe, wie obige ^{culis}
 indicia verknüpft sind, heißen adminicula,
 und machen für sich selbst kein indicium aus,
 sondern stärken oder schwächen selbiges nur.

Insonderheit gehört anhero die physiognomie, Geburt, Nation, Herkunft, Verwandtschaft, Profession, Religion, Leibszeichen, Gemüthsbeschaffenheit, Entserbung des Angesichts, stammende Sprach, Zittern und Beben.

§. 8.

unzulänglich
lichen in-
diciis vel
admini-
culis.

Uberglaubisch: oder zäuberische Künste, Blüthen der entseelten Körper, Wünschruthe, chyro-mantisch: oder andere Nativitätsstellung und Wahrsageren, Aussag besessener Leute oder Gespenster, öffentliche Pasquillen, verdeckte denunciationses, und was von der Beicht mittel: oder unmittelbar herkommt, macht nicht einmal ein adminiculum, geschweigens ein indicium remotum oder proximum aus.

§. 9.

Prob. Ab-
leimung
und Stär-
ke der In-
dicien.

Indicia müssen (a) nicht nur allegirt, sondern auch auf Widersprechen hinlänglich, und zwar wo die Probe per testes geführt wird, regulariter durch zwey Gezeugen bewiesen seyn. Beruhet erwan (b) das indicium nur auf



auf schriftlicher Urkund der indicirten Person, so wird solches in casu diffessionis durch die comparationem litterarum allein ohne andern Beweis nicht dargethan. Die indicia (c) lassen sich auch durch widrige indicia und Gegenproben ableinen. Wie stark aber (d) die indicia ad inquisitionem, capturam, confrontationem, torturam, juramentum vel pœnam seyn müssen, siehe in antec. & conseq.

CAPUT V.

S. I.

Aus dem Beweis der Indicien wird die Deprobatione delicti, That nur gemuthmasset, welches zwar wohl bey (a) starken Muthmassungen und Verdacht ad pœnam extraordinariam, nicht aber ad ordinariam, (b) sonderbar wann solche auf Leib oder Leben gehet, hinreicht, dann da wird vollständig und sonnenklarer Beweis erfordert, welcher andergestalt nicht als durch die (c) Bekantniß und Ueberweisung

M m 5 sung

sung bewerkstelliget wird. Eins von beyden ist ad condemnationem hinlänglich.

§. 2 bis 6.

Per confessionem

Soll die Bekanntschaft des Missethätters einen vollständigen Beweis wider ihn machen, so muß sie deutlich, gründlich, gerichtlich und beständig seyn.

§. 7 re.

convictionem.

Zur Ueberweisung durch Gezeugen sind ohne Unterschied der Person oder des Verbrechens folgende neun requisita vonnöthen, (a) nämlich es müssen 1) wenigst zwey, 2) tüchtig und von all erheblicher Exception befreyte Gezeugen, 3) unter körperlichen Eid, 4) nicht bloß von den Umständen, sondern 5) von der Missethat selbst, und derselben Substanz, 6) aus eignen guten Wissen, 7) glaubhaft und gleichförmig, 8) in gerichtlich und förmlicher Verhör und zwar 9) mündlich gegen jemand deponiren. An dem zweyten (b) requisito fehlt es insonderheit jenen, welche noch nicht

nicht 20. Jahr alt sind, damnificati werden quo ad taxationem damni, und zuweilen auch complices für tüchtige Zeugen geachtet. Das dritte requisitum ist hierinn auch ben jenen nothwendig, welche sonst in civilibus nur sub fide nobili deponiren. Das sechste gehet testibus singularibus ab, welche von unterschiedlichen Dingen, Zeiten und Orten deponiren. Das siebende mangelt, wann der Gezeug nur von der Civil: Obrigkeit, oder wann er unter fremder Jurisdiction ist, ohne Verschaffung verhört ist, das achte beruhet hauptsächlich auf den interrogatoriis, welche man dem Gezeugen so wohl circa generalia als specialia macht, sammt der richtigen Protocollirung ihrer Aussage. Aus dem neunten aber folgt von selbst, daß die schriftliche attestata niemals hinreichen. Ist nun (c) der Thäter einmal überwiesen, so braucht man seiner Bekannniß zwar eben nicht mehr, damit man ihm aber gleichwohl seine Defension nicht benehme, muß er constituirer, und angehört werden.

§. 18.

und andere
re Probs-
mittel. All andere Probsmittel per juramentum,
præsumptiones, confessionem extrajudicia-
lem, notorietatem reichen ohne obiger Be-
kanntniß oder Ueberweisung wenigst ad pœ-
nam ordinariam nicht hin.

§. 19.

Processus
probato-
rialis in
crimina-
libus &
officium
judicis. In processu accusatorio (a) wird fast
auf die nämliche Art, wie in civili, mit
dem Beweis verfahren, und man läßt auch
dem Beklagten einen Advocaten oder defen-
sorem zu, welches in inquisitorio (b) nicht
geschiehet, sondern da vertritt die Obrigkeit
partes judicis & advocati zugleich, und
supplirt alles ex officio, was inquisito zur
Defension dienlich seyn kann. Wird nun (c)
der Beweis gar nicht gemacht, oder durch
Gegenbeweis entkräftet, so erfolgt die Absor-
lution. Der halbgemacht: oder halbentkräftete
Beweis aber ziehet entweder torturam, jura-
mentum purgatorium, absolutionem ab
ia-

instantia vel observatione judiciali, oder
pœnam extraordinariam gestalten Dingen
nach sich.

CAPUT VI.

§. I. c.

Der gefängliche Verhaft supponirt nicht nur von dem
ein auf Leib oder Leben gehendes Verbrechen, ^{Verhaft,}
chen (a) sondern auch das corpus delicti,
und ein indicium saltem remotum, wie
nicht weniger, so viel die von Adel, graduirt-
und ansehnliche Personen betrifft, einen Chur-
fürstlichen Special-Befehl. Ohne obrigkeitli-
chen Auftrag (b) darf extra casum periculi
fugæ niemand arrestirt, hingegen der recht-
mässigen Obrigkeit und ihren Subaltern kein
Widerstand hierinn bezeigt werden. Saumsal
(c) und Uebereilung sind die zwey extrema,
welche die Obrigkeit circa arresta zu vermei-
den hat, und wie nun die Gefängniß (d) du-
rante processu nicht zur Strafe oder Mar-
ter, sondern zur Verwahr dient, so wird auch
das Tractament der Gefangenen, hiernach ein-
ges

gerichtet, und zwar mit behöriger Präcaution
und Beobachtung der Standesgebühr.

§. 10.

Cautio, In offenbaren und Capital-Verbrechen wird
gar keine, in andern aber weder juratoria
noch promissoria cautio, sondern nur die
Verschreibung der Güter, oder so viel die un-
anfässige belangt, Pfand und Bürgschaft, und
zwar auf eine von der Obrigkeit zu bestim-
mende summam angenommen.

§. 11 bis 14.

**salvo
conductu** Sicheres Geleit (a) wird bald nur zum
Rechten allein, bald aber von und zum Rech-
ten gegeben. Letzten Falls darf sich Impes-
trant so lang, bis eine Straf oder Tortur er-
kannt und terminus peremptorius zur Entfers-
nung präfigirt wird, im Lande allenthalben
fren und sicher, ersten Falls aber über die
zur Nothdurftsbeobachtung obrigkeitlich bestimme-
te Zeit nicht aufhalten. Impetrato condu-
ctu (b) stellt der fiscus Klag, und werden
ihnt

ihm zu dem Ende die acta zugestellt. Landstände, (c) welche den Blutbann haben, geben kein sicheres Geleit, weil dieses ein besonders Regale ist, welches die Landesherrschaft selbst weder in offenbaren Missethaten, noch wo der Thäter schon im Verhaft, oder leicht zu haben ist, zu exerciren pflegt.

§. 15.

Die Freyung ist entweder geist: oder welt: asylo. lich. Der ersten halber bezieht man sich auf die geistliche Rechte. Die zwerte, womit nicht nur die Churfürstliche Residenzien und Lustschlösser, sondern auch mehr andere Orte in hiesigen Landen ex privilegio speciali begabt sind, erstrecken sich weder auf vorsehliche Todschläger, noch Brenner, und übrige in Cod. specificirte crimina excepta.

CAPUT VII.

§. 1. etc.

Das gütlliche examen vel constitutum, (a) Von dem womit die Special: Inquisition anfängt, gütllichen examine, bes

besteht in interrogatoriis tam generalibus quam specialibus. Jene (b) betreffen nur den Namen, das Alter, Geburts- und Aufenthaltsort, die Profession, Kinder und Aeltern, Vermögen, Leibsconstitution und dergleichen. Diese hingegen werden nach Beschaffenheit des in quæstione seyenden Verbrechens eingerichtet. All andere Verbrechen, (c) deren Inquisit nicht verdächtig ist, darinn übergangen, wie nicht weniger harte Worte und Drohungen, Captiositäten, falsche Vorspiegelungen und Suggestiones sorgfältig vermieden. Was pro defensione (d) rei dient, soll die Obrigkeit so wenig, als die gravirende Umstände ausser Acht lassen, und stehet derselben frey, (e) das constitutum so oft, als es nur nöthig zu seyn scheint, zu wiederholen. Ueber die Frage (f) so wohl als die Aussage wird ein ordentliches Protocoll gehalten, und falls sich constitutus so widerspenstig bezeigt, daß er (g) gar keine, oder keine positive Antwort ertheilt, so hält man ihn in Capital-Verbrechen mittelst der Tortur, in andern aber durch Carbatschstreich oder geringe Ahung hiezu an.

CAPUT VIII.

§. I. II.

Die Tortur ist das Mittel (a) um den in negativis beharrenden Uebelthäter aus Mangel genügsamer Ueberweisung zur Erkenntniß zu bringen, oder den Verdacht das durch zu reinigen. Hier zu Land (b) ist keine andere Tortur als der Daumstock, das Aufziehen, und die Spitzruten gebräuchig. Man beobachtet dabey drey gradus, (c) wovon territio cum vel sine metu proximo das erste ist. Darauf folgt die wirkliche Tortur selbst und endlich die Reiteration cum vel sine additamento. Würde, (d) Leibs- und Gemüthschwachheit besreyen suo modo von der Tortur. Damit auch selbe (e) nicht schwerer als die Strafe selbst seye, wird die wirkliche nur in Capital-Verbrechen, bey andern nur territio vorgenommen. Corpus delicti (f) semiplena delicti probatio aut indicium proximum vel saltem aliqua remota werden hierzu erfordert. Genus & mo-

N n

Das

Von der
peinlichen
Frag oder
Tortur.

dus (g) *torturæ* ist arbitrariſch, und hängt
 von der Schwere des Verbrechens, Stärke
 der Indicien, Leibsconſtitution und dergleichen
 Umſtände ab. *Inter complices* (h) fänge
 man die Tortur mit dem, welcher am meis-
 ſten gravirt iſt, in *pari gravamine* aber mit
 dem Schwächſten an. *Executio torturæ* (i)
 geſchiehet in Gegenwart der Obrigkeit durch
 den Scharfrichter und ſeine Knechte, und ſo
 bald ſich Inquiſit zur Bekännniß offerirt, iſt
 mit der Tortur an ſich zu halten, und in-
 ſirius *extra locum torturæ* zu examiniren,
 immaffen weder die peinliche Frage noch Be-
 kännniß in *loco torturæ* protocollirt wird.
Ex capite novorum (k) kann die Tortur
 zwar wiederum, jedoch nicht über drey-
 mal *repetirt* werden. Die ausgeſtandene Tortur (l)
 reiniget allen Verdacht, und macht das in-
 quiſitus nicht nur *ab instantia & inquisitio-*
ne, ſondern auch definitive abſolvirt und in
integrum reſtituirt wird. Gezeugen (m) wer-
 den torquirt, um entweder die Wahrheit von
 ihnen heraus zu bringen, oder ihre Untüchtig-
 keit zu reinigen. Eine Gattung von der *tor-*
tura reſtium (n) iſt auch jene, welche man
 miß

mit inquisito propter complices besonders vornimmt. Die Bekanntheit, (o) welche durch unrechtmäßiger Tortur erhalten wird, ist mit solcher Nullität behaftet, daß sie sich nicht mehr suppliren läßt. Daher auch solchenfalls poena ordinaria nicht mehr Platz greift, und bleibt gegen die Obrigkeit nicht nur actio injuriarum, sondern auch die Strafe bevor.

CAPUT IX.

§. I bis 10.

Confrontatio ist der actus, da man dem ^{Von der} Uebelthäter (a) die Gezeugen oder compli- ^{Confron-} ces, womit er in contradictoriis stehet, un- ^{tation.} ter das Angesicht stellt, und dadurch zur Bekanntheit zu bringen sucht. Sie hängt lediglich (b) von richterlicher Ermäßigung ab, und ist weder absolute nothwendig, noch allenthalben thunlich. Man stellt sich dabei (c) zuörderst circa personam confrontandam mittelst der Recognition sicher, schränkt confrontantem (d) zu Vermeidung der Suggestio

N n 2

stion

tion durch gewisse Fragstücke ein, nimmt unter mehr Confrontanten einen nach dem andern vor, und hält ein förmliches Protocol darüber. Nach der Confrontation (e) kommt es mit confrontato, wann er weder confessus noch convictus ist, ad torturam, juram. purgat. pœn. extraord. oder absolutionem ab instantia an.

§. II II.

und dem
Purgas-
tionseid.

Der Reinigungseid hat nur in subsidium (a) jedoch niemals ohne Verdacht und indiciis saltem remotis Platz. In (b) casu semiplenæ probationis vel indicii proximi läßt man solchen nicht zu. Juramentum (c) præstitum ziehet absolutionem definitivam, reculatum aber in Capital-Verbrechen die Tortur, in andern pœnam extraordinariam nach sich.

CA:

CAPUT X.

§. I bis 7.

Das peinliche Urtheil ist (a) entweder de: Von dem
 finitiv oder interlocutorisch, mittelst des ^{peinlichen} Urtheil,
 ersten wird Inquisit entweder zur Strafe con-
 demnirt oder davon absolvirt. Interlocuto-
 ria betrifft nur die Tortur, Confrontation und
 dergleichen puncta, wodurch der Proceß fort-
 gesetzt wird. Hier zu Lande (b) müssen sich
 die Churfürstliche Beamte so wohl vor dem
 End: als Beyurtheil bey den Justizdicaster-
 riis anfragen, ausgenommen so viel die Bett-
 ler und Vaganten betrifft. Bey Justizdicaster-
 riis (c) selbst wird auf den Tod ohne Vera-
 nehmung des Bannrichters niemals gesprochen.
 Transmissio (d) actorum ad impartialis
 ist nicht nur nicht gewöhnlich, sondern viel-
 mehr in Cod. abgeschafft. Landstände, (e)
 welche den Blutbann haben, consultiren den
 Bannrichter oder einen andern verständigen
 Criminalisten. In Sachen, (f) hinterstellige
 Beamte oder Wildschützen betreffend, werden

die acta ante sententiam ad cameram und
respective dem Obristjägermeister um die Er-
innerung communicirt,

§. 8 bis 12.

Absolution Ist der Inquisit unschuldig befunden, (a)
oder Con-
demnation oder hat sich per torturam vel juramen-
tum purgatorium gereinigt, so wird er end-
lich und gänzlich absolvirt und entlassen. Bleibt
aber noch ein Verdacht hangen, und hat we-
der tortura noch juramentum purgatorium
gewisser Bedenklichkeiten halber Platz gehabt,
so geschieht die Absolution zwar endlich, aber
nicht gänzlich, sondern nur ab ulteriori in-
stantia & observatione judicii, oder es
wird der Verdacht poena extraordinaria ge-
strafft. Ist hingegen (b) das delictum per
confessionem vel convictionem vollkom-
men dargethan, und der Beweis weder ganz
noch zum Theil entkräftet, so wird ad pœ-
nam ordinariam geschritten, so ferne keine
legale Milderungsursach vorhanden ist. Ein
halber Beweis oder indicium proximum

zie:

ziehet *torturam*, oder wo solche nicht statt hat, *pœnam ordinariam* nach sich. Auf seine Privatnotiz (c) spricht der Richter nicht, sondern nur *ad acta*. Auf das *petitum* aber hat man in *processu accusatorio* eben nicht zu sehen, und wo mehr Botanten concurriren, geben *majora*, jedoch ohne Combination, den Ausschlag.

§. 13. 14.

Bei Todesstrafen (a) ist *circa publicatio* ^{Publicatio} ~~Publicatio~~ ^{tion} ~~tion~~ ein Unterschied inter *confessum* & *convictum*. Jenem wird der sogenannte *banco juris* formirt, und falls er hierbey seine Bekanntschaft bestätigt, der Tod durch den Banrichter alsofort angekündet, oder wann er widerruft, der weitere Proceß gemacht. Gegen *convictum* (b) verfährt man mit der Publication gleich ohne *banco juris*, welcher auch bey andern Strafen, so nicht an das Leben gehen, ungewöhnlich ist. *Genus mortis* (c) wird niemals, sondern nur der Tod in genere verkündet, mit dem Besatz, daß die Execution inner drey Tagen erfolgen soll.

N n 4

Post

Post publicationem (b) erwächst sententia
 alsofort in rem judicatam, und hat keine Appela-
 tion dagegen statt. Wohl aber kann der Pro-
 ceß non obstante sententia absolutoria ex
 novis indiciis wiederum reassumirt werden.
 Gegen die condemnatoriam bleibt con-
 demnato nichts übrig, als per evidentiam
 facti darzuthun, daß die Uebelthat gar nicht,
 oder durch einen andern geschehen seye, & C.
 per probationem negativæ loci.

§. 15 2c.

executio
 he.

Auf die Publication folgt (a) allemal gleich
 die Execution, ausgenommen bey Todesstrafen,
 welche man einige Tage verschiebt, damit sich
 der Verurtheilte hierzu bereiten möge. Schwanz-
 gerschaft (b) und mehr andere Ursachen ma-
 chen die Execution oft auf eine Zeitlang ver-
 schieben. Regulariter wird selbige (c) an
 öffentlichen Orten mit Verlesung der Urtheil
 und andern gebräuchigen Solennitäten durch
 den Scharfrichter vorgenommen. Die Lands-
 verweisung (d) erstreckt sich auf alle Ehre-
 fürstl. Länderen, jedoch so viel die mit dem
 Blut:

Blutbann begabte Stände betrifft, prævio consensu electorali. Die Urfehdsabschwörung geschiehet in Beyseyn zweyer Zeugen, und obwohl der Zeugeneid in criminalibus vor dem zwanzigjährigen Alter nicht Platz hat, so kann und muß doch die Urfehde nach dem 14ten Jahr abgelegt werden. Gegen Abwesende, (f) welche entweder flüchtig oder in der Freyung sind, wird die Execution entweder in effigie, oder an ihren Gütern vorgenommen. Wer Jus cognoscendi (g) in criminalibus hat, der hat auch regulariter jus exequendi, jedoch in alieno andergestalt nicht als cum consensu. Der zum Tod verurtheilte (h) kann mit seinen Gütern, so weit nicht pena confiscationis darauf geschlagen ist, disponiren. Gestohlen Gut aber gehört dem Gericht in loco deprehensionis, salvo tamen jure domini, zu.

CAPUT XI.

§. I.

Der peinliche Proceß wird theils durch das Endurtheil, theils durch den Tod des

Von Aufhebung des
peinlichen
Proceß.
in.

An 5

inquisiti vel accusati, theils auch per compositionem, aggratiationem aut præscriptionem aufgehoben.

§. 2.

per compositionem,

Der Vergleich, welcher nur mit den beleidigten Theil gemacht wird, hebt auch nur actionem civilem ad interesse privatum, nicht aber die Strafe auf. Die Obrigkeit selbst soll dergleichen Composition niemals anderst als mit Einstimmung des beleidigten Theils, und Vorwissen der Justizdicasterien, auch nur in kleinern Malefiz-Verbrechen eingehen.

§. 3.

aggratiationem,

Die Begnadigung gebührt niemand als der Landesherrschaft, nicht aber den mit dem Blutbann begabten Ständen. Dem Uebelthäter steht hierunter frey, ob er die Gnade annehmen, oder der Justiz ihren Lauf lassen wolle, ausgenommen in Leib- und Lebensstrafen

fen

fen, quia nemo vitæ vel membrorum
suorum dominus est.

§. 4.

Malefizische Verbrechen werden überhaupt ^{præscri-}
in 20. Jahren verjährt, ausgenommen das ^{ptionem}
Laster der beleidigten Majestät, und mehr an-
dere, sonderbar delicta atrocissima. Fleischi-
che Verbrechen, welche nicht capital sind,
verjähren sich inner 5. Jahren.

§. 5. r.

An den Malefizkosten (a) hat der Gefan- Von den
gene allemal so viel, als seinen Unterhalt be- Malefiz-
trifft, zu bezahlen, soferne er nur solvendo <sup>process-
kosten</sup>
ist. Die übrige Kosten (b) fallen ihm ebens-
falls zur Last, wann er nicht endlich und gänze-
lich absolviert wird. In casu absolutionis
(c) vel insolventiæ trägt solche die Obrig-
keit selbst, oder in processu accusatorio der
Kläger, jedoch mit Abschneidung ungebührli-
cher Uebermaß. Große Weitläufigkeit (d) in
Er

572 CODEX CRIMINALIS,

Erholung der Leumuts- und anderer Erfahrungen, wodurch die Proceßkosten sehr vermehrt werden, sind in Cod. verbotben, mehr anderer Präcautionen zu geschweigen, welche dieses Puncts halber darinn vorgeschrieben sind,

